

Stadt/Gemeinde Esslingen am Neckar	Landkreis Esslingen
---------------------------------------	------------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Frage und zur Durchführung des Bürgerentscheids am 8. März 2026

Bekanntmachung zur Frage des Bürgerentscheids:

Bei dem am 8. März 2026 stattfindenden Bürgerentscheid ist über folgende Frage mit Ja oder Nein abzustimmen:

„Sind Sie dafür, dass die Esslinger Stadtbücherei im Bebenhäuser Pflegehof bleibt und der Gemeinderatsbeschluss für die Verlagerung der Stadtbücherei in die Objekte Zehentgasse 1 und Rathausplatz 14 (Umzug ins ehemalige Modehaus Kögel) aufgehoben wird?“

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. Die **Abstimmungszeit** dauert von 8 bis 18 Uhr
2. Die Gemeinde ist in 48 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens zum 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte wählen kann.

Die 29 Briefwahlvorstände (900-01 – 900-29) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, 8. März 2026, um 15:00 Uhr, zusammen:

900-01	Altes Rathaus	Lempp-Zimmer	Rathausplatz 1
900-02	Altes Rathaus	Sitzungssaal	Rathausplatz 1
900-03	Altes Rathaus	Sitzungssaal	Rathausplatz 1
900-04	Altes Rathaus	Sitzungssaal	Rathausplatz 1
900-05	Altes Rathaus	Trausaal	Rathausplatz 1
900-06	Altes Rathaus	Trausaal	Rathausplatz 1
900-07	Behördenzentrum	Kantine Alte Aula	Beblingerstraße 3
900-08	Behördenzentrum	Kantine Alte Aula	Beblingerstraße 3
900-09	Städtische Musikschule	Melanchthonsaal	Blarerplatz 1
900-10	Städtische Musikschule	Melanchthonsaal	Blarerplatz 1
900-11	Altes Rathaus	Ratsstube	Rathausplatz 1

900-12	Altes Rathaus	Ratsstube	Rathausplatz 1
900-13	Altes Rathaus	Grüner Salon	Rathausplatz 1
900-14	Waisenhofschule	Raum 5	Marktplatz 9-11
900-15	Waisenhofschule	Raum 13	Marktplatz 9-11
900-16	Waisenhofschule	Raum 14	Marktplatz 9-11
900-17	Waisenhofschule	Raum 21	Marktplatz 9-11
900-18	Forum Esslingen	Raum G2	Schelztorstraße 38
900-19	Forum Esslingen	Raum G2	Schelztorstraße 38
900-20	Forum Esslingen	Raum G3	Schelztorstraße 38
900-21	Forum Esslingen	Saal	Schelztorstraße 38
900-22	Forum Esslingen	Saal	Schelztorstraße 38
900-23	Forum Esslingen	Raum G1	Schelztorstraße 38
900-24	Städtische Musikschule	Melanchthonsaal	Blarerplatz 1
900-25	Städtische Musikschule	Melanchthonsaal	Blarerplatz 1
900-26	Behördenzentrum	Kantine Alte Aula	Beblingerstraße 3
900-27	Behördenzentrum	Kantine Alte Aula	Beblingerstraße 3
900-28	Behördenzentrum	Kantine Alte Aula	Beblingerstraße 3
900-29	Behördenzentrum	Kantine Alte Aula	Beblingerstraße 3

- 3. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.
- 4. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt oder die Kennzeichnung des Stimmzettels auf sonst eindeutige Weise erfolgt.
- 5. Jeder** Stimmberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 6.** Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Abstimmung teilnehmen:

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde
oder
- b) durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen

Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Stimmberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).
- Stimmberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
 - Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Esslingen am Neckar, 20. Februar 2026

Die Gemeindebehörde

**Brigitte Länge
Wahlleiterin**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.